

giuridica non è quella di filiale, ma solo di ufficio intermedio, la vera conclusione dei contratti avvenendo a Basilea.

4. Da queste considerazioni risulta che il Cantone Ticino è in diritto di percepire le imposte sulla rendita della Ditta Zwilchenbart & Cⁱ per tutti quegli affari che l'agenzia di Chiasso fa con emigranti che vengono istradati sopra Havre-New-York, ma non pei contratti che abbisognano per la loro perfezione della ratifica della sede di Basilea. Le disposizioni contrarie delle leggi cantonali non possono avere per effetto di modificare in chechhesia il tenore di questa conclusione, stante il principio che il diritto federale prevale sul diritto cantonale.

Per questi motivi,

il Tribunale federale pronuncia:

Il ricorso è ammesso parzialmente come ai considerandi precedenti.

3. Urteil vom 4. März 1897 in Sachen Kaufmann.

I. Arnold Kaufmann in Bern heirathete am 8. Januar 1896 die minderjährige Karolina Weber von Gunzwil (Kanton Luzern), in Sursee.

II. Mit Brief vom 11. Juni 1896 übermittelte der Gemeindeammann von Gunzwil dem Kaufmann für seine Ehefrau eine Steuernote, worin er zur Bezahlung folgender Steuern aufgefördert wurde:

Polizeisteuer pro 1896	Fr. 82 77
Staatssteuer pro 1896	„ 82 78

Summa: Fr. 165 55

Gegen diese Steueranlage erhob Kaufmann am 26. September 1896 beim Gemeinderat von Gunzwil Einsprache: Seine nunmehrige Ehefrau sei im Oktober 1895 von Gunzwil nach Sursee übergesiedelt. Am 8. Januar 1896 sei aber in Folge der Verheirathung der Wohnsitz ihres Mannes, Bern, zu ihrem Wohnorte geworden. Frau Kaufmann sei demnach nach luzernischem Rechte in Gunzwil nicht steuerpflichtig. Der Gemeinde-

rat wies das Gesuch aus formellen und materiellen Gründen ab und stellte dem Beschwerdeführer die Steuernote nochmals zu.

III. Kaufmann recurrierte gegen diesen Beschluß an das Justizdepartement des Kantons Luzern. Der Regierungsrat verwarf die Beschwerde am 30. Oktober unter Berufung auf formelle und materielle Gründe: Dem Rekurrenten sei am 12. Juni bei Uebersendung der Steuernote mitgeteilt worden, daß er allfällige Einsprache gegen Steuerpflichtigkeit oder Taxation innert vierzehn Tagen beim Gemeinderat Gunzwil schriftlich anzubringen habe. Kaufmann habe jede Reklamation unterlassen. Eine Doppelbesteuerung sei übrigens nicht nachgewiesen.

IV. Ein Wiedererwägungsgesuch Kaufmanns erklärte der Regierungsrat durch Erkenntnis vom 21. Dezember 1896 unbegründet. Der Regierungsrat führte dabei aus, Rekurrent hätte jedenfalls seine Einsprache gemäß § 32 des luzernischen Steuergesetzes innert vierzehn Tagen beim Gemeinderate Gunzwil anbringen sollen. Er habe aber die Besteuerung einfach ignoriert. Der Umstand, daß er außer dem Kanton sich aufhält, sei irrelevant. Der Rekurs sei unter allen Umständen verspätet gewesen und, auf denselben materiell einzutreten, sei daher nicht nötig.

V. Mit Rekurs vom 30. Dezember 1896 hat Kaufmann beim Bundesgericht folgende Begehren gestellt:

1. Es seien die angefochtenen Entscheidungen des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 30. Oktober und 21. Dezember aufzuheben und die Regierung von Luzern zur Rückerstattung der für diese Entscheidungen bezogenen Kanzleigebühren anzuhalten.

2. Es sei der Regierungsrat anzuhalten, auf den Steuerrekurs materiell einzutreten.

3. Eventuell möge das Bundesgericht, von einer Rückweisung Umgang nehmend, auf diesen Steuerrekurs selber eintreten und ihn aus dem Gesichtspunkte der Doppelbesteuerung in dem Sinne begründet erklären, daß Rekurrent nur $\frac{7}{366}$ der ihm von der Gemeinde Gunzwil geforderten Steuer zu bezahlen habe.

Die Ausführungen des Rekurrenten sind im wesentlichen folgende: Dem bundesrechtlichen Verbote der Doppelbesteuerung gegenüber haben kantonale Formvorschriften, wie Fristbestimmungen, keinen Anspruch auf Geltung. Im Uebrigen sei jedenfalls die Steuergesetzgebung des Kantons Luzern für einen

Bürger nur soweit verbindlich, als er der Steuerhoheit des Kantons Luzern unterstehe. Für die Zeit vom 8. Januar bis Ende 1896 sei das Steuergesetz des Kantons Luzern, soweit es Mobiliensteuern betreffe, für die Ehegatten Kaufmann nicht verbindlich.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der unterm 30. Dezember 1896 eingereichte Rekurs ist gegen die regierungsrätlichen Schlußnahmen vom 30. Oktober und 21. Dezember 1896 gerichtet. Die sechzig tägige Frist ist also sowohl gegenüber dem ersten als gegenüber dem zweiten dieser Beschlüsse gewahrt.

2. An die vom luzernischen Rechte aufgestellten Rekursfristen war der Beschwerdeführer nicht gebunden, da er resp. dessen Ehefrau schon vor Zustellung der ersten Steuernote vom 11. Juni 1896 nicht mehr im Kanton Luzern domiziliert war.

3. Durch die Abweisungsbeschlüsse des Regierungsrates wird die Besteuerung der Frau des Rekurrenten für das Jahr 1896 im Kanton Luzern sanktioniert. Nun ist erwiesen, daß letztere am 8. Januar 1896 ihren Wohnsitz im Kanton Luzern aufgegeben und nach Bern verlegt hat. Von diesem Tage an war sie also der Steuerhoheit des Kantons Bern unterstellt und es liegt in ihrer Besteuerung für den Rest des Jahres 1896 durch den Kanton Luzern eine Verletzung des durch die bundesrechtliche Praxis statuierten Verbotes der Doppelbesteuerung. Diese Praxis hat nämlich einerseits stets daran festgehalten, daß das bewegliche Vermögen am Wohnorte des Eigentümers zu versteuern sei und anderseits den Grundsatz aufgestellt, daß eine unzulässige Doppelbesteuerung immer vorliege, wenn ein Kanton eine Person seiner Steuerhoheit unterwerfen will, welche der Steuerhoheit eines andern Kantons untersteht, gleichviel ob letzterer von seinem Hoheitsrechte wirklich Gebrauch macht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt, daß der Beschwerdeführer nur $\frac{7}{306}$ der ihm von der Gemeinde Gunzwil geforderten Steuer zu bezahlen hat.

II. Niederlassung und Aufenthalt.

Etablissement et séjour.

4. Urteil vom 18. Februar 1897 in Sachen Totti.

I. Die Gemeindeversammlung von Lostallo, Kanton Graubünden, beschloß, dem Giacomo Totti aus Biasca und seiner Familie die Niederlassung zu entziehen. Der Kleine Rat von Graubünden genehmigte am 21. August 1896 den Beschluß der Gemeinde Lostallo und gab davon dem Regierungsrate des Kantons Tessin Kenntnis. Der Kleine Rat stützte seinen Beschluß namentlich auf folgende Gründe: Die Familie Totti schulde der Gemeinde Lostallo Utilitätssteuern im Betrage von 12 Fr. Die Familie sei nicht in der Lage, sich den notwendigen Lebensunterhalt zu erwerben. Wiederholte Unterstützungsgesuche an die Heimatgemeinde Biasca seien von der letztern gar nicht oder abweisend beantwortet worden. Die Familie falle der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last und die zeitweise geistesgestörte Frau des Giacomo Totti belästige die Leute.

II. Der Staatsrat von Tessin ersuchte die bündnerische Regierung, den Ausweisungsbeschluß aufzuheben oder so lange zu suspendieren, bis der Nachweis geleistet sei, daß die Familie Totti der Gemeinde Lostallo wirklich zur Last falle. Nach Mitteilungen des Gemeinderates von Biasca, dessen Präsident die Verhältnisse an Ort und Stelle untersucht habe, sei Totti, wenn auch seine Gesundheit keine sehr feste sei, doch noch arbeitsfähig. Ein in Frankreich befindlicher volljähriger Sohn sende von Zeit zu Zeit der Familie Unterstützung. Eine Tochter, welche circa 12 Jahre alt und sehr kräftig sei, könne mit einigem gutem Willen für sich und für die Familie den Lebensunterhalt verdienen. Zwei andere Kinder im Alter von 11 bis 15 Jahren seien schon stark entwicelt und können selbständig arbeiten. Die Frau sei schwachhaft, es werde jedoch bezweifelt, daß sie geistesgestört sei. Auf die Frage, ob er Unterstützung bedürfe, habe Totti verneinend geantwortet und erklärt, es genüge, wenn die Gemeindesteuer von 12 Fr.